



westlausitzer
FUßBALL - VERBAND

Fußball im Landkreis Bautzen

- AFB PLATZBEGUTACHTER -

gültig:

Die AFB Platzbegutachter tritt mit Wirkung vom 13.11.2012 in Kraft.

Ausführungsbestimmung Platzbegutachtungen für Spiele im Westlausitzer FV e.V.

Der Westlausitzer FV e.V. veröffentlicht aus aktuellem Anlass zu den Festlegungen in der SPO (u.a. § 52) zum Einsatz von Platzbegutachtern und Schiedsrichtern zur Sicherstellung eines geregelten Spielbetriebs, bzw. geordneter Spielabsetzungen, nachstehende Ausführungsbestimmung:

A) Allgemeines

Durch die Vereine, die mit mindestens einer Mannschaft im WFV spielen, sind die unabhängigen Platzbegutachter jährlich schriftlich bis zum 01.07. für das kommende Spieljahr zur Bestätigung zu benennen. Für neue Mitgliedsvereine des WFV ist ebenfalls der Meldetermin der 01.07. eines jeden Jahres. Nachträgliche Änderungen sind dem WFV umgehend schriftlich zu melden.

1. Für jeden Platzbegutachter sind durch die Vereine jährlich Zustimmungsnachweise und Anleitungsnachweise der einzusetzenden Sportkameraden zu führen.
2. Die Vereine haben einen Verantwortlichen für Platzbegutachtung, zu benennen, der im Bedarfsfall durch den WFV einmal im Kalenderjahr angeleitet wird.
3. Der Platzbegutachter, bzw. Ersatzmann ist dem Verein zugeordnet, das heißt, er beurteilt die gemeldeten Plätze des Vereins.
4. Anforderungen an einen Platzbegutachter:
 - a) untadelige Vertrauensperson
 - b) darf nicht Mitglied des zu betreuenden Vereins sein
 - c) muss über einen privaten Telefonanschluss oder Handy verfügen.
5. Für jeden Platzbegutachter muss ein Ersatzmann benannt werden, für den ebenfalls die Kriterien des Punktes 4 zutreffen.
6. Die schriftliche Meldung, der Platzbegutachter und Ersatzmänner an die WFV - Geschäftsstelle muss folgendes enthalten:
 - a) Name, Vorname
 - b) private Telefonnummer oder Handynummer
 - c) Benennung seines Heimatvereins
 - d) Benennung des von ihm zu betreuenden Vereins
7. Die Kleinfeldspiele im WFV können von den Vereinspräsidenten/Abteilungsleitern Fußball oder vom Nachwuchsverantwortlichen des Gastgebervereins abgesagt werden.

B) Platzbegutachtung für Großfeldspiele im Westlausitzer FV e.V.

1. Aufgaben des platzbauenden Vereins
 - a) Ein Vertreter des platzbauenden Vereins entscheidet gemeinsam mit dem Platzbegutachter über die Bespielbarkeit der gemeldeten Plätze.
 - b) Der platzbauende Verein beantragt beim zuständigen Platzbegutachter die notwendige Platzprüfung für den Vortag des Spieltages..
 - c) Erfolgt durch den Staffelleiter eine Spielansetzung auf des Gegners Platz, so sind für die Platzbegutachtung die für den Gegners Platz bestätigten Platzbegutachter zuständig.
 - d) Ergibt die Platzprüfung die Unbespielbarkeit, so ist dem Platzbegutachter zu übergeben: Das Begehungsprotokoll für Platzbegutachter für das/die Ausfallspiele, incl. frankierten und mit der Anschrift des Staffelleiters versehenen Briefumschlags.
 - e) Bei Feststellung der Unbespielbarkeit durch den Platzbegutachter sind durch den platzbauenden Verein ohne Zeitverzug folgende Telefonverbindungen herzustellen: Zur Gastmannschaft, zum SR, oder SR-Ansetzer, und zum Staffelleiter des WFV. (Die Absage erfolgt durch den Platzbegutachter persönlich)
 - f) Wird der Platz durch den Platzeigentümer gesperrt, so ist der Platzbegutachter trotzdem anzufordern und ein Nachweis der Sperrung vorzulegen.

2. Dem Platzbegutachter sind nachfolgende Kosten zu erstatten:
Eine Entschädigung je zu betreuender Verein und je Kalendertag in Höhe von 8,- Euro
Die entstehenden Reisekosten sind laut Finanzordnung des WFV zu erstatten.
Entstehende Porto- und Telefonkosten sind zu erstatten, wenn sie nicht vom platzbauenden Verein bereits getragen wurden.
3. Aufgaben des Platzbegutachters
 - a) Verantwortungsvolle Prüfung der Bespielbarkeit der gemeldeten Plätze
 - b) Absagen bei der Feststellung der Unspielbarkeit der gemeldeten Plätze laut dieser Ausführungsbestimmung.
 - c) Absetzungen von Spielen durch den Platzbegutachter können bis jeweils 18.00 Uhr des Vortages vorgenommen werden, wenn für eine Absetzung keinerlei Zweifel bestehen. Sollten Zweifel am Vortag bestehen, so ist eine endgültige Entscheidungsfindung auch am Spieltag bis maximal 11.00 Uhr möglich. Bei Witterungsunbilden zwischen Vor- und Spieltag ist im Ausnahmefall ebenfalls eine Platzbegutachtung am Spieltag möglich. Voraussetzung für beide Fälle ist aber, das Gastmannschaft und SR vor Abfahrt noch erreichbar sind. (Ausgenommen sind Spiele, deren Anstoßzeiten vor 10.00 Uhr liegen). Besteht eine gleichbleibend schlechte Witterungs- und Platzsituation, die bereits freitags zur Unspielbarkeitsentscheidung führt und es ist klar abzusehen, dass sich die Platzverhältnisse bis einschließlich Sonntag nicht verbessern, so kann im genannten Fall die Unspielbarkeitsentscheidung auch auf Spiele am Sonntag erweitert werden. (in allen anderen Fällen entscheidet der SR über die Bespielbarkeit des Platzes gemäß der SPO.)
 - d) Der Vermerk der Unspielbarkeit der gemeldeten Plätze ist durch den Platzbegutachter im Begehungsprotokoll für Platzbegutachter wie folgt einzutragen.
 - durchgeführte Platzbegutachtung (Haupt- und Nebenplatz) mit Datum und Uhrzeit
 - Benennung der Gründe für die Unspielbarkeit
 - Unterschrift des Platzbegutachters und des Vereinsvertreters
 - e) Bei Sperrung der gemeldeten Plätze durch den Eigentümer hat der Platzbegutachter gemäß den Festlegungen des Abschnittes B. Punkt 3 zu verfahren, ausgenommen ist die Entscheidungsfindung.
 - f) Die Entscheidung des Platzbegutachters zur Unspielbarkeit ist endgültig.
4. Aufgaben des Schiedsrichters
 - a) Schiedsrichter, die mit der Spielleitung von Großfeldspielen beauftragt sind, haben sich bei ungünstigen Witterungsbedingungen rechtzeitig (Vortag möglich) beim zuständigen platzbauenden Verein bzw. Platzbegutachter zu melden und sich über die Situation zu informieren.
 - b) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, seine angesetzten SRA bei Spielabsagen durch den Platzbegutachter zu verständigen.
 - c) Da nicht immer der zuständige SR seine SRA namentlich kennt, sind auch diese SRA verpflichtet, sich im Zweifelsfall der Spieldurchführung beim SR oder dem zuständigen Platzbegutachter telefonisch zu informieren.
5. Sonderregelung
 - 5.1. Wird durch den gastgebenden Verein ein Ausweichplatz, ausgenommen der Platz des Gegners, angeboten, der nicht zu den gemeldeten Plätzen des Vereins zählt, so entscheidet über die Bespielbarkeit nur der Schiedsrichter.
Der Platzbegutachter, oder im Verhinderungsfall sein Ersatzmann, kann bei Feststellung der Unspielbarkeit alle Spiele auf Landesebene, bezogen auf die Platzanlage, absagen. Die Absage von Vorspielen der Kreisverbände zur Absicherung der Spiele auf Landesebene ist möglich.
Die Zuordnung von Platzbegutachtern und Ersatzmann bei Spielgemeinschaften bezieht sich auf den federführenden Verein und ist von den Kreisverbänden so einzuordnen.

- 5.2.
- a) Reisen Gastmannschaften, Schiedsrichter und SRA trotz Verständigung an, so tragen sie selbst die entstehenden Kosten.
 - b) Für einen Verein, der keine bestätigten Platzbegutachter besitzt, entfällt die Platzbegutachtung. Der angesetzte SR entscheidet am Spieltag. Die dabei entstehenden Kosten trägt der verantwortliche Verein.
 - c) Das Begehungsprotokoll für Platzbegutachter ist vom Platzbegutachter an den jeweiligen Staffelleiter, dessen Spiel abgesagt wurde, spätestens am darauf folgenden Kalendertag abzusenden.
 - d) Die Vereine haben jedem Platzbegutachter und Ersatzmann, so wie allen Schiedsrichtern, die Spiele im WFV leiten, oder als SRA tätig sind, eine Ausfertigung dieser Handlungsrichtlinie auszuhändigen.

C) Platzbegutachtung für Kleinfeldspiele

Die WFV-Kleinfeld-Spiele können von dem Vereinspräsidenten/ Abteilungsleiter Fußball oder vom Nachwuchsverantwortlichen des gastgebenden Verein abgesagt werden. Für die genannten Sportfreunde ist die Verfahrensweise, gemäß der Aufgabenstellung der Platzbegutachter zur Anwendung zu bringen. Eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis der Vereinspräsidenten/Abteilungsleiter Fußball oder Jugendleiter auf am gleichen Tag stattfindende Großfeldspiele im WFV ist nicht statthaft. Nimmt der gastgebende Verein seine Verantwortung, trotz überschaubarer schlechter Platzsituation nicht wahr und es kommt damit zum Spielausfall durch Fahrlässigkeit, so handelt es sich um einen verschuldeten Spielausfall. Schiedsrichter, die mit der Spielleitung o. g. Kleinfeldspiele betraut werden, haben sich bei ungünstigen Witterungsbedingungen, selbständig bei dem gastgebenden Verein zu melden und über die Situation zu informieren.